

**Planungsblatt Typ 1 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades**

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup>:

Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>

Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine Verhältniszahl Einwohner/Arzt <sup>4)</sup>	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl <sup>2)</sup>	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl <sup>3)</sup>	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl <sup>5)</sup>	Versorgungsstand <sup>9)</sup>	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl <sup>6)</sup>	Versorgungsgrad in Prozent <sup>7)</sup>
0							
Anästhesisten	25 958						
Augenärzte	13 177						
Chirurgen	24 469						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	12 276						
Frauenärzte	6 916						
HNO-Ärzte	16 884						
Hautärzte	20 812						
Kinderärzte	14 188						
Nervenärzte	12 864						
Orthopäden	13 242						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	2 577						
Radiologen	25 533						
Urologen	26 641						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 585						

**Erläuterungen:**

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 → 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

(5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**

(6) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

Anlage 4.2

Planungsblatt Typ 2 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades						
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup> :				
Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>						
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur <sup>6)</sup> Übersorgung rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte	Versorgungs- stand <sup>9)</sup>
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl
0		2	3	4	5	6 7
Anästhesisten	60 689					
Augenärzte	20 840					
Chirurgen	37 406					
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	30 563					
Frauenärzte	11 222					
HNO-Ärzte	28 605					
Hautärzte	40 046					
Kinderärzte	17 221					
Nervenärzte	30 212					
Orthopäden	22 693					
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	8 129					
Radiologen	61 890					
Urologen	49 814					
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 872					

**Erläuterungen:**

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (10) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (11) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (12) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

**Planungsblatt Typ 3 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades**

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup>:

Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>

Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine Verhältniszahl Einwohner/Arzt <sup>4)</sup>	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl <sup>2)</sup>	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl <sup>3)</sup>	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl <sup>5)</sup>	Versorgungsstand <sup>9)</sup>	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl <sup>6)</sup>	Versorgungsgrad in Prozent <sup>7)</sup>
0							7
Anästhesisten	71 726						
Augenärzte	23 298						
Chirurgen	44 367						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	33 541						
Frauenärzte	12 236						
HNO-Ärzte	33 790						
Hautärzte	42 167						
Kinderärzte	23 192						
Nervenärzte	34 947						
Orthopäden	26 854						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	10 139						
Radiologen	83 643						
Urologen	49 536						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 767						

**Erläuterungen:**

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 → 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.4

Planungsblatt Typ 4 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup> :					
Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>							
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übersorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte	Versorgungsstand <sup>9)</sup>	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Verorgungs- grad in Prozent
0		2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	114 062						
Augenärzte	23 195						
Chirurgen	48 046						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	34 388						
Frauenärzte	13 589						
HNO-Ärzte	35 403						
Hautärzte	51 742						
Kinderärzte	24 460						
Nervenärzte	40 767						
Orthopäden	30 575						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	15 692						
Radiologen	67 265						
Urologen	53 812						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 752						

**Erläuterungen:**

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (10) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

**Planungsblatt Typ 5 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades**

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup>:

Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>

Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt 1	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl 2	Grenze zur Übersversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl 3	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl 5	Versorgungsstand <sup>9)</sup>	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl 6	Versorgungs- grad in Prozent 7
0							
Anästhesisten	18 383						
Augenärzte	11 017						
Chirurgen	21 008						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	9 574						
Frauenärzte	6 711						
HNO-Ärzte	16 419						
Hautärzte	16 996						
Kinderärzte	12 860						
Nervenärzte	11 909						
Orthopäden	13 009						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	3 203						
Radiologen	24 333						
Urologen	26 017						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 565						

**Erläuterungen:**

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 → 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.6

Planungsblatt Typ 6 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades						
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup> :				
Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>						
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übersorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte	Versorgungsstand <sup>9)</sup>
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl
0		2	3	4	5	6 7
Anästhesisten	63 546					
Augenärzte	22 154					
Chirurgen	46 649					
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	31 071					
Frauenärzte	12 525					
HNO-Ärzte	34 822					
Hautärzte	41 069					
Kinderärzte	20 399					
Nervenärzte	28 883					
Orthopäden	26 358					
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	8 389					
Radiologen	82 413					
Urologen	52 604					
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 659					

**Erläuterungen:**

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (10) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (11) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (12) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (13) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 7 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup>:

Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>

Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine Verhältniszahl Einwohner/Arzt <sup>4)</sup>	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl <sup>2)</sup>	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl <sup>3)</sup>	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl <sup>5)</sup>	Versorgungsstand <sup>9)</sup>	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl <sup>6)</sup>	Versorgungsgrad in Prozent <sup>7)</sup>
0							
Anästhesisten	117 612						
Augenärzte	25 778						
Chirurgen	62 036						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	44 868						
Frauenärzte	14 701						
HNO-Ärzte	42 129						
Hautärzte	55 894						
Kinderärzte	27 809						
Nervenärzte	47 439						
Orthopäden	34 214						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	16 615						
Radiologen	156 813						
Urologen	69 695						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 629						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 → 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.8

Planungsblatt Typ 8 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades							
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup> :					
Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>							
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übersorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte	Versorgungsstand <sup>9)</sup>	
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Verorgungs- grad in Prozent
0		2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	53 399						
Augenärzte	19 639						
Chirurgen	44 650						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	23 148						
Frauenärzte	10 930						
HNO-Ärzte	28 859						
Hautärzte	35 586						
Kinderärzte	20 489						
Nervenärzte	30 339						
Orthopäden	20 313						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	10 338						
Radiologen	60 678						
Urologen	43 026						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 490						

**Erläuterungen:**

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (10) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (11) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (12) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (13) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 9 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup>:

Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>

Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine Verhältniszahl Einwohner/Arzt <sup>4)</sup>	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl <sup>2)</sup>	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl <sup>3)</sup>	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl <sup>5)</sup>	Versorgungsstand <sup>9)</sup>	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl <sup>6)</sup>	Versorgungsgrad in Prozent <sup>7)</sup>
0							
Anästhesisten	137 442						
Augenärzte	25 196						
Chirurgen	48 592						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	31 876						
Frauenärzte	13 697						
HNO-Ärzte	37 794						
Hautärzte	60 026						
Kinderärzte	26 505						
Nervenärzte	46 384						
Orthopäden	31 398						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	23 106						
Radiologen	136 058						
Urologen	55 159						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 474						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 → 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

Anlage 4.10

Planungsblatt Typ 10 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades						
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup> :				
Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>						
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältnis- zahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur <sup>6)</sup> Übersorgung rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte	Versorgungsstand <sup>9)</sup>
	Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl
0		2	3	4	5	6 7
Anästhesisten	58 218					
Augenärzte	20 440					
Chirurgen	34 591					
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	24 396					
Frauenärzte	10 686					
HNO-Ärzte	25 334					
Hautärzte	35 736					
Kinderärzte	19 986					
Nervenärzte	31 373					
Orthopäden	22 578					
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	8 743					
Radiologen	51 392					
Urologen	37 215					
Hausärzte <sup>10)</sup>	2 134					

**Erläuterungen:**

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (10) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (11) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (12) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.